

111/3
Bay. RS 991-3-96 U

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auer Weidmoos“

Vom 28. Mai 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das etwa 2,500 km nördlich der Ortsmitte von Bad Feilnbach und etwa 3 km südlich der Bundesautobahn München—Salzburg gelegene Versumpflachmoor in der Gemarkung Au bei Bad Aibling, Gemeinde Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim, wird unter der Bezeichnung „Auer Weidmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 76,5 ha.

2) Es umfaßt in der Gemeinde Bad Feilnbach, Gemarkung Au bei Bad Aibling, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

311 (t), 312 (t), 313 (t), 314 (t), 315 (t), 316 (t), 317 (t), 318 (t), 319 (t), 320 (t), 321 (t), 326, 327 (t), 329 (t), 330 (t), 331 (t), 333 (t), 335 (t), 336 (t), 337 (t), 338 (t), 339 (t), 340 (t), 341 (t), 342 (t), 343 (t), 343/1 (t), 352 (t), 353 (t), 354, 354/2, 355, 356, 356/1, 356/2, 357, 357/2, 358, 359, 360, 361, 361/1, 362 (t), 363, 364, 365, 365/1, 366, 367, 368 (t), 369, 370, 370/2, 370/3, 370/4, 371, 371/2 (t), 371/3, 371/4, 372, 385 (t), 395, 398/2 (t), 451, 555 (t) und 556.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

- Von Punkt 477,1 des Kaltenbaches bei der Gundelsberger Brücke in nordnordöstlicher Richtung entlang der westlichen Fahrbahngrenze der Staatsstraße 2089 bis zur südlichen Grenze des Torfbahngrundstückes Flurnummer 398/2 (bei Bahn-km 6)
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zu dem auf dem Torfbahngrundstück verlaufenden Weg
- weiter in westlicher, nordwest- und südwestlicher Richtung entlang der Südseite dieses vor dem alten Aubach (Flurnummer 385) vom Torfbahngrundstück abbiegenden und dann nördlich des alten Aubaches verlaufenden Weges bis zu der Stelle, an der der Weg das Torfbahngrundstück wieder erreicht
- von dort in gerader Linie über das Torfbahngrundstück und den alten Aubach bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 372
- von dort in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 372 bis zum neuen Aubach
- weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des neuen Aubaches bis zur Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 311
- von dort nach Süden über den neuen Aubach und entlang der Westseite des Grundstückes Flurnum-

mer 311 bis zur Südseite des Gottschallinger Baches (Flurnummer 333)

- weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Südgrenze des Gottschallinger Baches bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 339
- von dort nach Süden entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 339 bis zur Südseite des Lippertskirchner Baches
- weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Südseite des Lippertskirchner Baches bis zur Einmündung in den Kaltenbach
- von dort entlang der Westseite des Kaltenbaches bis zum Punkt 477,1 an der Gundelsberger Brücke.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Auer Weidmoos“ ist es

1. die Pflanzengesellschaften in ihrer Vielfalt, insbesondere die Bestände der Orchideen-Kopfbinsen-Rasen und des Schneidrietes im bestehenden Umfang zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Standortverhältnisse, zu erhalten,
3. das Gebiet als Brutbiotop für bedrohte Sumpfvögel und als Rastbiotop für Zugvögel zu schützen,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

5. Entwässerungen vorzunehmen oder die Streuwiesen zu düngen, umzubrechen oder aufzuforsten,
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. an den Vogelbrutstätten Film-, Foto- oder Tonaufnahmen ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Plätze, Steige oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade und Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu betreten,
3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Streuwiesennutzung in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar; unberührt hiervon bleibt § 4 Abs. 1 Nr. 5,

- b) der Grünlandnutzung im bisher üblichen Umfang auf den Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 370 und 372, die nördlich des Torfbahngrundstückes Flurnummer 398/2 liegen; diese Teilflächen sind in der in § 2 Abs. 4 bezeichneten Karte M 1 : 5000 grün schraffiert,

3. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfange,
4. die zur Erhaltung der bestehenden Entwässerungs- und Vorflutgräben erforderlichen Maßnahmen, soweit sie dem Landratsamt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich angezeigt werden,
5. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Staatsstraße 2089,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Auer Weidmoos“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,

4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuer machen, Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten außerhalb der zugelassenen Bereiche, das Zelten und Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1979 in Kraft.

München, den 28. Mai 1979

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Gebiete der Region, die sowohl Bannwald als auch Landschaftsschutzgebiet sind“ der Industrieregion Mittelfranken

Vom 12. Juni 1979

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans „Gebiete der Region, die sowohl Bannwald als auch Landschaftsschutzgebiet sind“ der Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnittes des Regionalplans umfaßt die gesamte Industrieregion Mittelfranken (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP — Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei den Städten Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach sowie bei den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 1979 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

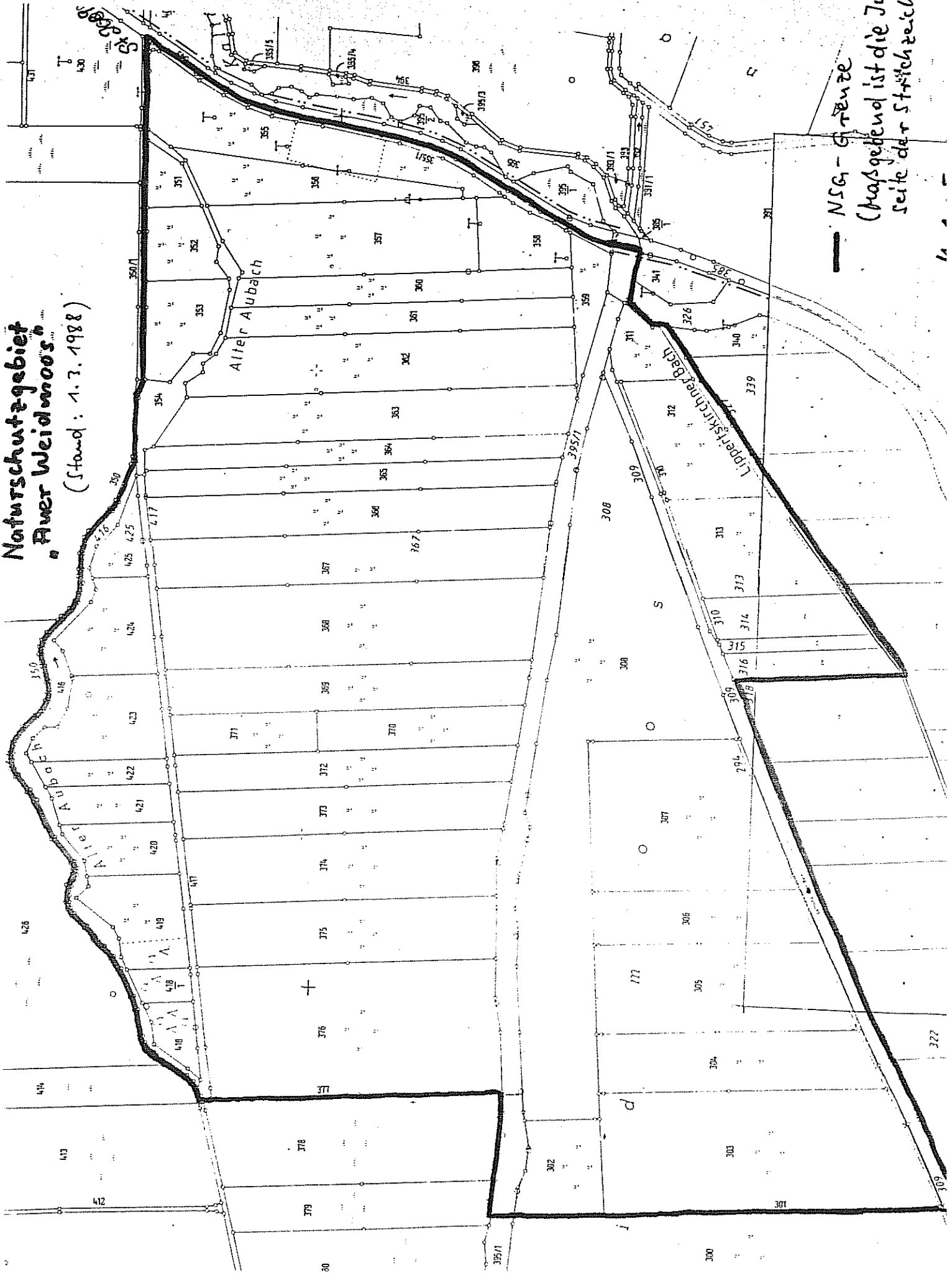
Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 12. Juni 1979

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister

Naturschutzgebiet „Auer Weidmoos“

(Stand: 1.7.1988)



— NSG-Grenze
(Masgebend ist die Jauer-
seite der Strichzeichnung)